

Geht an:

**OdASanté
EK HF
SBFI
SGAR
SIN
SGI
SBK
VRS**

Sursee, 5. März 2018

G:\C_leistung\C1_vm\sigal2018\01_verbandsführung\09_projekte\05_Übe
rarbeitung_RLP_NDS_AIN\SIGA-
FSIA_d01_brief_RLP_AIN_HF_anpassung_05.03.2018.doc

Artikel 4.3 des teilrevidierten RLP AIN HF vom 17.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der SIGA/FSIA traf sich am Donnerstag, 01.03.2018 zu einer regulären Sitzung. Ein Traktandum war die Teilrevision des RLP AIN. Die SIGA/FSIA dankt allen Beteiligten für ihre aufwändige und akribische Arbeit.

Der Vorstand der SIGA/FSIA muss jedoch die aktuelle Version des RLP AIN HF vom 17.01.2018 in einem wichtigen Punkt ablehnen. Wir beziehen uns dabei auf das Kapitel 4.3 «Vorausgesetzte Qualifikationen».

Der RLP AIN HF gesteht in Kapitel 4.3 den Bildungsanbietern zu, Personen mit einem Diplom HF oder Bachelor FH eines anderen Gesundheitsberufes für ein Aufnahmeverfahren «sur Dossier» zuzulassen. Die SIGA/FSIA stimmt zu, dass unabhängige Bildungsanbieter diese Zulassung sorgfältig und umsichtig vornehmen. Dennoch befürchtet der Vorstand der SIGA/FSIA, dass Bildungsanbieter aus diversen Gründen nicht unabhängig entscheiden und dazu verleitet werden, Personen mit ungeeigneten Ausbildungshintergründen ins NDS Anästhesiepflege aufzunehmen. So wäre es beispielsweise möglich, dass gewichtige Lernorte Praxis Kandidatinnen und Kandidaten aus „anderen Gesundheitsberufen“ anstellen und sie bei ihren Bildungsanbietern anmelden.

Es ist für den Vorstand der SIGA/FSIA inakzeptabel, Personen aus „anderen Gesundheitsberufen der Tertiärstufe HF/FH“ wie beispielsweise Aktivierungsfachpersonen, biomedizinische AnalytikerIn, OrthoptistIn, PodologIn, ErgotherapeutIn, PhysiotherapeutIn oder gar ErnährungstherapeutIn zu dipl. ExpertInnen Anästhesiepflege NDS HF auszubilden.

Was hingegen weiterhin möglich sein soll, ist der Zugang von RettungssanitäterInnen HF. Sie haben sich als einzige sinnvolle Ausnahme bewährt und sollen weiterhin «sur Dossier» zugelassen werden können. Einen Vorschlag, wie dafür vorzugehen wäre, haben wir bereits im Schreiben vom 26. April 2017 unterbreitet. Der Zulassungsmodus berücksichtigt auch nicht die Empfehlung der EK (Protokoll 24. Sitzung EK RLP NDS HF AIN), in dem sie die Zulassung über das Pflegediplom favorisieren, insbesondere wenn die Aufnahme «sur Dossier» den Bildungsanbietern ohne Prüfung durch eine unabhängige Stelle überlassen wird.

SIGA/FSIA

Artikel 4.3 des teilrevidierten RLP AIN HF vom 17.01.2018

Wir weisen dazu auch auf die MiVo HF vom 11. September 2017 hin:

- Art. 7: Alle oben aufgelisteten Gesundheitsberufe auf tertiärstufe, mit Ausnahme der RettungsanwärtlerInnen HF, können keine bestehenden Kenntnisse in Pflege oder in Anästhesiologie ausweisen.
- Art. 10: International gültige Standards der Berufsausübung (in der Anästhesiepflege ist das die International Federation of Nurse Anesthetists IFNA) sind Ausbildungen in Pflegeberufen. Daran soll, unter Ausnahme der RettungsanwärtlerInnen HF, im Sinne der Patientensicherheit und optimalen Pflegedienstleistung weiterhin festhalten werden.

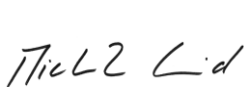
Der Vorstand der SIGA/FSIA erwartet eine entsprechende Anpassung des Kapitels 4.3 im RLP AIN HF.

Ohne diese Anpassung sieht sich der Vorstand der SIGA/FSIA gezwungen, den teilrevidierten RLP AIN HF vom 17.01.2018 abzulehnen.

Wir freuen uns auf Ihre rasche Kontaktnahme und auf einen konstruktiven Abschluss der Teilrevision RLP AIN HF.

Freundliche Grüsse

SIGA/FSIA



Michèle Giroud
Präsidentin



Nicole Krestan
Vizepräsidentin